



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

**RICHTLINIEN
FÜR DIE ZUSCHUSSGEWÄHRUNG
FÜR FANPROJEKTE NACH DEM NKSS
(DFB/DFL)**



Präambel

In Umsetzung des Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit (NKSS) sind der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (nachfolgend kurz als DFL bezeichnet) stellvertretend für die Clubs und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga sowie der DFB stellvertretend für die Vereine der 3. Liga, die Regionalligavereine und auch für Vereine unterhalb der Regionalliga nach Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen und Entscheidung zur Förderung bereit, sich an den Gesamtkosten der in ihren Städten bereits bestehenden oder noch einzurichtenden Fanprojekten zu beteiligen. Angestrebt wird ein Förderbeitrag von DFL bzw. DFB i. H. v. 50%. Für die Standorte der 3. Liga und den Ligen darunter gilt: Die Einrichtung und Förderung neuer Fanprojekte ist bis zum 30.06.2022 ausgeschlossen. Letzteres gilt nicht für ein bereits in der Beantragung befindliches Fanprojekt. Maßgeblich für die maximale Höhe der Förderung des DFB an den Standorten der 3. Liga und den Ligen darunter sind die vom DFB im Jahr 2020 bewilligten Raten. Die Ausweitung der Förderung gegenüber dem Jahr 2020 ist ausgeschlossen. Die Fanprojektkonzepte haben sich auf Grundlage des NKSS an allgemein anerkannten sozialpädagogischen Konzepten zu orientieren.

Der Fußball fördert anteilig bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von EUR 150.000,00 unabhängig der Spielklassenzugehörigkeit. In Ausnahmefällen kann auf begründeten Antrag eine erhöhte Bezuschussung erfolgen.

Die Förderung erfolgt nur dann, wenn sichergestellt ist, dass auch die beiden anderen Zuschussgeber – Kommune und Bundesland – ebenfalls insgesamt mindestens EUR 60.000,00. beitragen.

Ziel ist es in der Regel, die im NKSS benannte Förderung in Höhe von einem Gesamtetat von EUR 200.000,00 p.a. in jedem Fanprojekt als Mindeststandard zu realisieren.

Die Geltung dieser Richtlinien ist vom 01.01.2021 längstens bis zum 30.06.2022 beschränkt.

I. Erst- und Folgeanträge

Nachdem der Träger des Fanprojektes feststeht, stellt dieser den Erstantrag je nach Ligazugehörigkeit zum Zeitpunkt der Antragsstellung direkt an die DFL (Bezugsvereine in der Bundesliga und 2. Bundesliga) oder den DFB (Bezugsvereine in der 3. Liga und den nachgeordneten Spielklassen). Die Koordinationsstelle Fanprojekte (KOS) wird bei einem Erstantrag die formellen, materiellen und inhaltlichen Voraussetzungen der Zuschussgewährung vorprüfen und das Ergebnis mit einer Stellungnahme dem zuständigen Verband innerhalb von drei Wochen mitteilen. Innerhalb derselben Frist sollte der Bezugsverein / die Kapitalgesellschaft seine Stellungnahme übermitteln, sofern dies nicht bereits in der Stellungnahme der KOS berücksichtigt ist.



Der Antrag ist anschließend inklusive der Stellungnahmen von KOS, den Fachabteilungen von DFB bzw. DFL sowie des Bezugsvereins / der Kapitalgesellschaft der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur vorzulegen. Diese entscheidet innerhalb von drei Wochen, ab Eingang der Unterlagen, über die Einrichtung neuer Fanprojekte. Bei gravierenden Zweifeln an der Neugründung kann der Antrag abgelehnt werden. Der DFB berichtet an den Nationalen Ausschuss Sport und Sicherheit über die neu eingerichteten Fanprojekte.

Folgeanträge werden je nach Ligazugehörigkeit zum Zeitpunkt der Antragsstellung direkt von der DFL oder dem DFB beschieden. Anträge sowie alle erforderlichen Angaben und Dokumente sind ausschließlich über das Onlineportal für Fanprojektanträge einzureichen.

Sämtliche Anträge können nur für die Dauer eines Kalenderjahres gestellt werden.

Für einen Bezugsverein kann nur ein Fanprojekt bezuschusst werden. Fanprojekte, die mehr als eine Fanszene je Standort betreuen, haben jeweils einen gesonderten Antrag je Bezugsverein beim zuständigen Verband einzureichen.

II. Antragsstellung

Die Kostenbeteiligung erfolgt nur auf einem gemeinsam abgestimmten Antrag des Fanprojekt-Trägers mit dem Fanprojekt im Onlineportal für Fanprojektanträge (kurz „Onlineportal“). Zu diesem Onlineportal erhalten sowohl ein Verantwortlicher des Fanprojekt-Trägers als auch die Fanprojekt-Leitung einen Zugang. Die Erstanträge sowie die Anträge auf Weiterbewilligung für das laufende Kalenderjahr müssen bis spätestens zum 15. Januar eines jeden Jahres gestellt werden. Die Auszahlung der 2. Rate ist bis spätestens zum 15. Juli eines jeden Jahres ebenfalls im Online-Portal für Fanprojektanträge zu beantragen. Die Auszahlung der 2. Rate ist nur möglich, wenn alle unter III. aufgeführten Antragsunterlagen vollständig im Onlineportal eingestellt sind.

Die voraussichtlichen Fördersummen von Kommune und Bundesland sind in der dort beantragten oder bereits bewilligten Höhe bei DFL bzw. DFB bis spätestens zum 15. Juli. des Vorjahres schriftlich, außerhalb des Onlineportals, anzugeben. Spätere Erhöhungen der Mittel der öffentlichen Hand führen nicht automatisch zur Erhöhung der Mittel von DFB/DFL.

Die geplante Arbeitszeitverteilung aller hauptamtlichen Mitarbeiter in Voll- und Teilzeit für das beantragte Kalenderjahr ist mit dem Antrag darzulegen. Sollten die bei Fanprojekten mit mehreren Bezugsvereinen anfallenden Kosten aufgrund von gemeinsam genutzten Ressourcen nicht eindeutig zuzuordnen sein, gilt die Arbeitszeitverteilung je Fanszene/Bezugsverein als Schlüssel für die Höhe der zu stellenden Anträge bei DFB und DFL. DFB/DFL behalten sich vor, in Ausnahmesituationen, wie beispielsweise begründeten Anzeichen der Nichterfüllung von Vorgaben aus dem NKSS, unter Beratung der KOS und gegebenenfalls ihr zugehöriger Gremien Auszahlungen an die Fanprojekte zurückzuhalten.



III. Einzureichende Unterlagen

Im Onlineportal sind folgende Angaben und Unterlagen einzustellen bzw. hochzuladen:

- eine aktuelle Aufstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter (berufsspezifische Qualifikation bei Erstantrag) unter Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit im Projekt, der tariflichen Eingruppierung (vergleichbare Eingruppierung nach Tarif, falls außertariflich entlohnt wird) und der Zeiträume der Beschäftigung der Mitarbeiter (Datum der Aufnahme und der Beendigung der Tätigkeit im Fanprojekt). Für ehrenamtliche Mitarbeiter sind die Zeiträume der Beschäftigung und die Tätigkeiten aufzuführen;
- geplante Aufgaben und Ziele;
- einen Kosten- und Finanzierungsplan für das beantragte Haushaltsjahr;
- eine Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen des abgelaufenen Haushaltsjahres;
- Verwendungsnachweise des vorherigen Antragszeitraums; bei möglichen Abweichungen zu den Verwendungsnachweisen für die öffentliche Hand sind DFL bzw. DFB hierüber schriftlich, außerhalb des Onlineportals, zu informieren;
- Nachweise über die Finanzierungszusagen der Stadt und des Landes für das beantragte Haushaltsjahr;
- Tätigkeitsbericht bei Anträgen auf Weiterbewilligung (bis zum 31. März für den Fall, dass der Bericht nicht saisonweise, sondern mit Bezug auf das Kalenderjahr verfasst wird), welcher aktuelle Angaben zum Träger und zum Beirat des Fanprojekts beinhaltet;
- bei Erstanträgen ein Konzept;
- die Erklärung des Antragstellers, dass alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden und dass der Zuschuss für die Erfüllung der Aufgaben des Fanprojektes verwendet wird.

Strukturelle, personelle und finanzielle Änderungen, die für die Bewilligung der Zuwendung relevant sind, sind unverzüglich bei DFL und DFB anzuzeigen und zusätzlich, spätestens zur Beantragung der 2. Rate, im Onlineportal für Fanprojekt-Anträge zu erfassen.

IV. Bewilligung

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt im Auftrag und für Rechnung der Lizenzvereine bzw. der Vereine der 3. Liga, Regionalligavereine und der darunterliegenden Spielklassen entsprechend durch die DFL und/oder die Zentralverwaltung des DFB jeweils für die Dauer des Kalenderjahres, für das der Antrag gestellt wird (1. Januar bis 31. Dezember).



V. Auszahlung

Der bewilligte Betrag wird in zwei Raten frühestens zum Jahresbeginn und zur zweiten Jahreshälfte auf Rechnung der Lizenzvereine, im Falle der Fanprojekte unterhalb der Lizenzligen durch den DFB, ausbezahlt. Die Abrechnungsperiode für den Finanzierungsplan und Verwendungsnachweis erfolgt kalenderjährlich. Grundlagen für die Berechnung und Prüfung durch den Fußball sind die Finanzierungszusagen, -pläne und Verwendungsnachweise zum Zeitpunkt der Antragsstellung bei DFL und DFB von und gegenüber Land und Kommune für die beantragten Kalenderjahre. Es besteht kein Anspruch darauf, dass DFB und DFL die Mittel anerkennen, die die öffentlichen Zuwendungsgeber nach Antragsstellung nachträglich bewilligt haben.

VI. Rückzahlung

Nicht verwendete Fördermittel eines Jahres müssen anteilig an den fördernden Verband zurückgezahlt werden, es sei denn es liegt bis zum 30. November ein zu prüfender Antrag für plausible Sonderanschaffungen oder -maßnahmen beim Zuwendungsgeber (DFB/DFL) vor. Grundvoraussetzung hierfür ist der gleichzeitige Verzicht der Zuwendungsgeber der öffentlichen Hand auf Rückzahlung der nicht verwendeten Mittel. Diese sind gesondert darzulegen. Bis zu einer Bagatellgrenze von 0,5% der anrechenbaren, förderfähigen Mittel von DFB und DFL des jeweiligen Fanprojektes wird verbandsseitig von einer Rückzahlung der Fördermittel des jeweiligen Verbandes abgesehen.

VII. Qualitätssicherung

Der KOS-Beirat hat die AG Qualitätssicherung beauftragt, die inhaltlichen und strukturellen Qualitätskriterien überprüfen zu lassen. Die Erfüllung wird durch die Verleihung des Qualitätssiegels „Fanprojekt nach dem NKSS“ bestätigt. Die erfolgreiche Teilnahme an dem Zertifizierungsprozess durch Träger und Mitarbeiter/innen des Fanprojektes ist Gegenstand der Fördervereinbarung. Der DFB und die DFL werden zusammen mit der KOS regelmäßig zum Erfahrungsaustausch und zur Sicherstellung der Prozessqualität in der Abwicklung dieser Richtlinien die Zuwendungsnehmer zu Trägertreffen einladen. Eine Teilnahme der Zuwendungsnehmer an diesen Veranstaltungen ist verpflichtend und ist Gegenstand der Fördervereinbarung.

Stand 04.12.2020 mit Geltung ab 01.01.2021